

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jürgen Creutzmann (FDP)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Abschiebung der Familie M. in der Nacht vom 27. auf den 28. Oktober 2002

Die **Kleine Anfrage 927** vom 6. November 2002 hat folgenden Wortlaut:

In der Nacht vom 27. auf den 28. Oktober 2002 wurde die Familie M. (Herr und Frau M. sowie deren sechs und neun Jahre alte Kinder Djem und Majlinda) aus Römerberg in den Kosovo abgeschoben.

Die Art und Weise der Abschiebung der Familie hat in der Öffentlichkeit zu Unverständnis und Befremden geführt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Besitzt die Landesregierung Erkenntnisse darüber, aus welchen Gründen sich die Kreisverwaltung Ludwigshafen veranlasst sah, entgegen dem Beschluss der Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 6. Juni 2002 in Bremerhaven der zwangsweisen Rückführung der Familie M. Vorrang vor der freiwilligen Ausreise einzuräumen?
2. Bestand aus Sicht der Landesregierung ein Ermessensspielraum dahin gehend, der Familie M. aus humanitären und/oder sozialen Gründen die Aufenthaltsbefugnis zu verlängern und somit von der Abschiebung abzusehen?
3. Inwieweit wurde nach Kenntnis der Landesregierung bei der Rückführung der Familie M. in den Kosovo den gesetzlich normierten Abschiebungshindernissen Rechnung getragen?
4. Vermag die Landesregierung abzuschätzen, inwieweit die Abschiebung entsprechend den Vorgaben der Innenministerkonferenz in Absprache mit der Mission der Vereinten Nationen zur Übergangsverwaltung des Kosovo (UNMIK) durchgeführt wurde?
5. Sind mittlerweile die Voraussetzungen einer schrittweisen Rückführung von hier lebenden Angehörigen von Minderheiten aus dem Kosovo gegeben, so dass das Rundschreiben der Landesregierung vom 12. Juni 2002, wonach die rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden angewiesen wurden, die Duldung der Angehörigen ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo weiterhin um jeweils drei Monate – zunächst bis zum 30. September 2002 – zu verlängern, obsolet ist?
6. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wonach die Wirkungen der Abschiebung befristet ausgesprochen wurden und falls ja, besteht dann für die Familie M. die Möglichkeit, nach einem In-Kraft-Treten des neuen Zuwanderungsgesetzes (bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen) einen Antrag auf Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland zu stellen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. November 2002 wie folgt beantwortet:

Der aufenthaltsrechtliche Werdegang der betroffenen Familie stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Familie M. reiste am 17. April 1999 in das Bundesgebiet ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigte. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte diese Anträge mit Bescheid vom 21. Dezember 1999 ab. Gleichzeitig stellte das Bundesamt fest, dass der Familie M. kein Abschiebeschutz aus politischen Gründen zu gewähren ist und auch keine sonstigen Abschiebehindernisse, die ihre Ursache im Heimatland der betroffenen Familie haben, vorliegen. Die hiergegen erhobene Asylklage hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße mit rechtskräftigem Urteil vom 7. Februar 2001 abgelehnt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

b. w.

Zu 1.:

Der Beschluss der Innenministerkonferenz vom 6. Juni 2002 befasst sich ausschließlich mit der Rückführung von Minderheiten (z. B.: Roma, Ashkali, Gorani oder Serben) in das Kosovo. Bei der Familie M. handelt es sich nicht um Angehörige einer ethnischen Minderheit aus dem Kosovo, sondern um Kosovo-Albaner. Der genannte IMK-Beschluss findet daher auf die Familie M. keine Anwendung.

Die Ausländerbehörde hat die Frage der freiwilligen Ausreise mehrfach mit der betroffenen Familie erörtert und dabei auch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen nach dem REAG- und GARP-Programm hingewiesen. Nachdem eine freiwillige Ausreise nicht erfolgte, war die Ausländerbehörde gehalten, entsprechende Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung einzuleiten. Anlässlich der zuletzt am 27. September 2002 erfolgten Verlängerung der Duldungen wurde der betroffenen Familie die Abschiebung angekündigt und ihr nochmals ausdrücklich Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise gegeben. Dabei hat die betroffene Familie zu erkennen gegeben, dass sie nicht freiwillig ausreisen werde.

Zu 2.:

Nein.

Zu 3.:

Nach Kenntnis der Landesregierung wurde den gesetzlich normierten Abschiebungshindernissen Rechnung getragen. Einen am Abschiebetag von dem Rechtsvertreter der Familie M. gestellten Antrag auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz gegen den von der Ausländerbehörde in die Wege geleiteten Vollzug der Abschiebung hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße mit rechtskräftigem Beschluss vom 28. Oktober 2002 abgelehnt und damit zugleich die Rechtmäßigkeit der Abschiebung bestätigt.

Zu 4.:

Die Rückführung von Kosovo-Albanern ist in Abstimmung mit der UN-Verwaltung im Kosovo (UNMIK) bereits seit Frühjahr 2000 grundsätzlich wieder uneingeschränkt möglich.

Zu 5.:

Nein. Das Ergebnis der laufenden Verhandlungen zwischen dem Bund und der UNMIK über die Rückkehrmodalitäten bleibt abzuwarten.

Zu 6.:

Nein. Die Wirkungen der Abschiebung gelten kraft Gesetzes zunächst unbefristet. Die betroffene Familie hat jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf Befristung der Wirkungen der Abschiebung zu stellen. Eine positive Entscheidung kann grundsätzlich von der Erstattung der Abschiebekosten abhängig gemacht werden.

Walter Zuber
Staatsminister